Dipl.-Biol. Björn Leupolt

Bestandserfassungen, Gutachten und Monitoring

Dorfstr. 96

24598 Heidmühlen

Tel.: 015120635595

e-mail: b.leupolt@fledermaus-gutachten.de

23. November 2022

Erfassung artenschutzrechtlich relevanter Arten sowie artenschutzrechtliche Stellungnahme bezüglich des BPlan 263 Kappeln (Borkumer Str.)

im Auftrag der Grundstücksgesellschaft Manke GmbH & Co. KG, Henstedt-Ulzburg

Inhaltsverzeichnis

1		Einleitung und Methode	3
	1.1	Bodengebundene Detektorbegehungen	4
	1	.1.1 Bewertung Fledermausfunktionsräume	4
2		Ergebnisse	5
	2.1	Fledermäuse	5
	2	.1.1 Artenspektrum	5
	2	.1.2 Detektorbegehungen	6
	2	.1.3 Teillebensräume	8
	2.2	Brutvögel	8
	2.3	Amphibien sowie weitere artenschutzrechtlich relevante Arten	9
3		Beschreibung des Vorhabens	10
	3.1	Wirkungen auf Fledermäuse	11
	3.2	Wirkungen auf Vögel	11
	3.3	Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG	11
4		Literatur	14
5		Anhang	15

1 Einleitung und Methode

Im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 263 der Stadt Kappeln soll auf einer Grünfläche nördlich der Borkumer Straße eine Wohnbebauung erfolgen (siehe Abbildung 1). Durch das Vorhaben können Arten, die nach § 7 (2) Nr. 13 u. 14 BNatSchG besonders oder streng geschützt sind, betroffen sein. Dies betrifft hier insbesondere Fledermäuse und Vögel. Hierfür sollten Bestandserfassungen hinsichtlich dort möglicher artenschutzrechtlich relevanter Arten erfolgen. Für das östliche Plangebiet (Kettenhäuser) besteht bereits Baurecht. Während der ersten Begehungen ab März 2022 wurde dieser Bereich auf einen aktuellen Besatz durch artenschutzrechtlich relevante Arten hin untersucht. Ab Mai 2022 wurden hier die Bautätigkeiten begonnen.

Es wurden durch fünf frühmorgendliche Begehungen von März bis Ende Juli 2022 (23.03., 06.05., 09.05., 26.05. sowie 28.06.2022) die Vogelbrutreviere erfasst (Brutrevierkartierung nach Südbeck et al. 2005). Die Erfassung nachtaktiver Brutvögel erfolgt parallel mit den Fledermauserfassungen. Als Ergebnis wird der Brutbestand graphisch und tabellarisch dargestellt. Des Weiteren wurden durch fünf nächtliche Detektorbegehungen von Mai bis September 2022 das Artenspektrum sowie die Raumnutzung der vorkommenden Fledermäuse ermittelt. Als Ergebnis erfolgt die schriftliche Darstellung des Artenspektrums sowie der ermittelten Raumnutzung (Jagdhabitate, Flugstraßen, Quartiere). Da eine akustische Amphibienbestandserfassung im Bereich der nördlich angrenzenden Gewässer mittels Horchboxentechnik aufgrund des regen Fußgängerverkehres nicht möglich war, erfolgte diese mittels Verhörung an den Begehungsterminen im März bis Juni 2022 sowie mittels einer potenziellen Einschätzung der Gewässer bezüglich Amphibien. Die Untersuchungen bezüglich weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten erfolgten im Rahmen der Brutrevierkartierungen als Potenzialanalyse.

Das Untersuchungsgebiet umfasste das Plangebiet (ca. 1,4 ha) sowie angrenzende Bereiche (siehe Abbildung 1).



Abbildung 1: Übersicht über das Plangebiet und angrenzender Bereiche (Bildquelle: Google-EarthTM)

1.1 Bodengebundene Detektorbegehungen

Die durchgeführten nächtlichen Detektorbegehungen erfolgten in den Nächten 09./10.05., 28./29.06, 25./26.07., 04./05.08.sowie am 22./23.09.2022. Die Detektorbegehungen hatten hierbei eine Dauer von jeweils sechs Stunden ab Sonnenuntergang. Während der Detektorbegehungen zur Wochenstubenzeit (Juni und Juli) wurde zur Schwärmphase (ca. ab 2 Std. vor Sonnenaufgang) das Gelände nach Ein- und Ausflügen von Fledermäusen in mögliche Quartiere sowie nach Hinweisen für Schwärmverhalten vor möglichen Quartieren gezielt gesucht. Die Begehungen erfolgten mittels Sichtbeobachtungen und Batdetektoren (Batlogger M bzw. M2 (ELEKON)). Folgende Einstellungen wurden bei der Verwendung des Batloggers angewandt: Trig-Mode: 2, Trig_Par6: minCrest=7, Trig_Par7: min.F=15kHz, Trig_Par8: max.F=155 kHz. Die Auswertung der ermittelten Rufe erfolgte manuell mittels des Programms Batexplorer der Firma ELEKON. Während der morgendlichen Schwärmphasensuche wurde eine Wärmebildkamera (PULSAR Helion 2 xp50 Pro) mitgeführt.

1.1.1 Bewertung Fledermausfunktionsräume

Die Bewertung der Fledermaus-Teillebensräume erfolgt in Anlehnung an BRINKMANN (1998) in zwei Bewertungsschritten auf der Grundlage einer fünfstufigen Bewertungsskala

(siehe Anhang Tabelle 7). Die Definition der Skalenabschnitte erfolgt über Schwellenwerte. Die in der Tabelle dargestellten Kriterien der Bewertungsmatrix führen zu einer ersten Einstufung der Bedeutung von Fledermauslebensräumen (1. Bewertungsschritt). Nach einer weiteren fachlichen Überprüfung durch den Gutachter (2. Bewertungsschritt) kann es zu einer Auf- oder Abwertung der ermittelten Bedeutungsstufe kommen, insbesondere dann, wenn nur eines der Bewertungskriterien zur Einstufung in die jeweilige Wertekategorie führen sollte. Eine Abweichung von der im ersten Bewertungsschritt ermittelten Bedeutung wird stets textlich begründet. Kriterien für eine Wertänderung sind z.B. Vorbelastungen, der Erhaltungszustand und das Entwicklungspotenzial eines Gebietes, die räumliche Nähe zu wertvollen Flächen (Biotopverbundsaspekt) oder auch die Zusammensetzung (Vollständigkeit) der lokalen Fledermausgemeinschaft. Bezugsgröße für die Gefährdungseinstufung ist die Rote Liste von Schleswig-Holstein (MELUR & LLUR 2014). Die Bewertung der Jagdhabitate orientiert sich an der Bewertung des Schutzgutes "Arten und Lebensgemeinschaften" nach Breuer (1994), der eine dreistufige Bewertungsskala (geringe, allgemeine und besondere Bedeutung) vorschlägt. Die Bewertung erfolgte jedoch stärker anhand der Art und Intensität der Raumnutzung der Fledermäuse, als anhand des Gefährdungsgrades, wie es Breuer (1994) vorsieht (siehe auch BACH et al. 1999).

Neben Jagdgebieten, die immer wieder aufgesucht werden, nutzen Fledermäuse häufig lineare Landschaftselemente als Leitlinien für die Transferflüge entlang oftmals traditionell genutzter Flugstraßen vom Quartier ins Nahrungshabitat. Es wird daher versucht, das Flugverhalten der Tiere in Jagd- und Streckenflug zu unterscheiden, um die Nutzung der Landschaftsstrukturen zu dokumentieren. Um als Begegnung im Sinne einer Flugstraße gewertet zu werden, sind dabei wenigstens zwei Beobachtungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten notwendig, mit mindestens zwei Individuen, die zielgerichtet und ohne länger andauerndes Jagdverhalten vorbeifliegen.

2 Ergebnisse

Während der ersten Begehungen ab März 2022 wurde im östlichen Plangebiet (Kettenhäuser) keine aktueller Besatz durch artenschutzrechtlich relevante Arten ermittelt.

2.1 Fledermäuse

Zu Beginn dieses Kapitels werden die ermittelten Fledermausarten aufgeführt. Danach werden die Ergebnisse der Detektorbegehungen schriftlich dargestellt.

2.1.1 Artenspektrum

Im Untersuchungsgebiet wurden während der durchgeführten Begehungen mit der Zwerg-, Mücken- und Breitflügelfledermaus sowie dem Großen Abendsegler vier Fledermausarten beobachtet (Tabelle 1). Von den ermittelten Arten gelten die Breitflügelfledermaus und der Große Abendsegler in Schleswig-Holstein als gefährdet. Die Mückenfledermaus befindet sich auf der Vorwarnliste.

Tabelle 1: Im Untersuchungsgebiet festgestellte Fledermausarten

RL D = Rote Liste der Säugetiere Deutschlands (MEINIG et al. 2020); RL SH = Rote Liste Schleswig-Holstein (MELUR & LLUR 2014); 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, Status unbekannt; - = nicht auf der Roten Liste geführt. J = Jagdhabitat, Q = Quartiere, BQ = Balzquartiere, FS = Flugstraße.

Art	Vorkommen	RL-SH	RL-D
Zwergflm.	J, Q, regelmäßig	*	*
Pipistrellus pipistrellus			
Mückenflm.	Regelmäßig	V	*
Pipistrellus pygmaeus			
Breitflügelflm.	Vereinzelt	3	3
Eptesicus serotinus			
Gr. Abendsegler	Vereinzelt	3	V
Nyctalus noctula			

2.1.2 Detektorbegehungen

Die Zwergledermaus war, gefolgt von der Mückenfledermaus, während der durchgeführten Detektorbegehungen die häufigste Fledermausart im Untersuchungsgebiet. Der Große Abendsegler sowie die Breitflügelfledermaus kamen nur vereinzelt vor. Hierbei handelte es sich um Über- bzw. Durchflüge. Die Raumnutzung der Fledermäuse war im Plangebiet selbst nur sehr gering. Mehr Aktivitäten bestanden südöstlich vom Plangebiet. Im Anhang befindet sich die Abbildung 4 in der alle Ortungen während der Detektorbegehungen dargestellt sind. Wiederkehrende Jagdereignisse werden als eine Ortung dargestellt (z.B. Zwergflm. jagend). Das Untersuchungsgebiet ist im Vergleich zu anderen untersuchten Gebieten in Schleswig-Holstein als ein **unterdurchschnittlich arten- und individuenreicher Fledermauslebensraum** zu charakterisieren.

Jagdhabitate

Jagdhabitate ergeben sich erst durch das wiederholte Auftreten von Jagdrufen in einem Gebiet. Während der Detektorbegehungen wurden wiederholt, aber nur mit geringen Aktivitäten Jagdrufe durch die Zwergfledermaus festgestellt. Dieses Jagdhabitat (JH 1) einer ungefährdeten Art befindet sich am südöstlichen Rand des Plangebietes (siehe Abbildung 2). Im Plangebiet selbst wurden keine Jagdaktivitäten ermittelt. Das Jagdhabitat besitzt aufgrund der geringen Aktivitätsdichte sowie des ungefährdeten Status der hier jagenden Zwergfledermaus nur eine geringe Bedeutung.

Quartiere

Während der Aus- und Einflugzeiten zur Wochenstubenzeit wurden keine Hinweise für Fledermaussommerquartiere durch Schwärmen oder Ein- und Ausflügen festgestellt. Auch besitzt das Plangebiet selbst kein Potenzial für Fledermausquartiere (z.B. Höhlen und Spalten in Gebäuden oder Bäumen). An einem Wohnblock in der Holtenauer Str., in ca. 350 m

Entfernung zum Planungsgebiet (siehe Q1 auf Abbildung 2), schwärmten vereinzelte Zwergfledermäuse während der Augustbegehung. Hierbei handelt es sich wahrscheinlich um ein kleines Männchenquartier dieser Art. Möglich ist es auch, dass es sich hierbei um Schwärmen vor einem Fledermauswinterquartier gehandelt hat.

Es konnten vereinzelt Sozialrufe der Zwerg-, und Mückenfledermaus insbesondere zur Spätsommer-/Herbstzeit festgestellt werden (siehe Abbildung 4 im Anhang). Diese Sozialrufe können Balzrufe sein, die in der Nähe von Balzquartieren ausgestoßen werden. Da es jedoch nur vereinzelt zu solchen Sozialrufen kam und diese nicht wiederholt festgestellt wurden, ergaben sich hierdurch keine Hinweise für bestehende Balzquartiere im Plangebiet oder im näheren Umfeld. Auch besitzt das Plangebiet selbst kein Potenzial für Balzquartiere. Quartiere von anderen vorkommenden Fledermausarten wurden nicht ermittelt.

Bis auf das oben genannte mögliche Winterquartier der Zwergfledermaus ergaben sich keine Hinweise für Winterquartiere durch Schwärmverhalten vor potenziellen Winterquartiere im Herbst. Auch besitzt das Plangebiet selbst kein Potenzial für Fledermauswinterquartiere in Bäumen oder Gebäuden.



Abbildung 2: Ermittelte Raumnutzung Fledermäuse, (Bildquelle: Google-EarthTM)

Flugstraßen

Flugstraßen verbinden die unterschiedlichen Teillebensräume von Fledermauspopulationen miteinander. Vor allem strukturgebundene Fledermausarten fliegen zu diesem Zweck eng an linearen Landschaftselementen wie Knicks, Baumreihen, Waldrändern und Gewässerufern entlang. Im Laufe der Zeit bilden sich durch die regelmäßige Nutzung solcher Strukturen Traditionen heraus. Derartige traditionelle Flugrouten sind integrale Bestandteile des Gesamtlebensraumes und nur schwer ersetzbar. Hinweise auf Flugstraßen ergeben sich durch gerichtete Über- oder Durchflüge. Es wurden während der Begehungen keine bedeutenden Flugstraßen von Fledermäusen im UG festgestellt.

2.1.3 Teillebensräume

Eine Einstufung der Teillebensräume erfolgt anhand der ermittelten Daten aus 2022 und des Bewertungsrahmens (siehe **Tabelle 3** im Anhang). Das gesamte Plangebiet Umfeld besitzt nur eine mäßige Bedeutung als Fledermauslebensraum. Auf eine graphische Darstellung kann somit verzichtet werden.

2.2 Brutvögel

Während der Begehungen zur Ermittlung des Artenspektrums der vorkommenden Brutvögel wurden 19 Arten ermittelt. Davon bestehen von 10 Arten Brutreviere im Untersuchungsgebiet (Plangebiet und näheres Umfeld), acht Arten kamen nur als Nahrungsgast im UG vor. Das Artenspektrum wurde anhand von Reviergesängen sowie Sichtbeobachtungen ermittelt. Die ermittelten Brutvogelarten sind in Tabelle 2 dargestellt. Im Anhang in Abbildung 5 befindet sich eine graphische Darstellung der ermittelten Brutreviere.

Tabelle 2: Artenliste der festgestellten Brutvogelarten im Plangebiet und näherem Umfeld

Rote-Liste-Status nach KIECKBUSCH et al. (2021) und RYSLAVY et al. (2020): 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, - = keine Gefährdung oder Warnstufe. Ng = Nahrungsgast.

Art	Anzahl Brut- reviere	RL SH	RL DE
Amsel, Turdus merula	4	-	-
Blaumeise, Parus caeruleus	5	-	-
Buchfink, Fringilla coelebs	1	-	-
Eichelhäher, Garrulus glandarius	Ng	-	-
Elster, Pica pica	Ng	-	-
Graureiher, Ardea cinerea	Ng	-	-
Haussperling, Passer domesticus	3	-	-
Kohlmeise, Parus major	3	-	-
Rabenkrähe, Corvus corone	Ng	-	-
Ringeltaube, Columba palumbus	3	-	-
Rotkehlchen, Erithacus rubecula	2	-	-
Singdrossel, Turdus philomelos	2	-	-

Art	Anzahl Brut- reviere	RL SH	RL DE
Star, Sturnus vulgaris	Ng	V	3
Stieglitz, Carduelis carduelis	Ng	ı	-
Stockente, Anas platyrhynchos	Ng	ı	-
Sturmmöwe, Larus canus	Ng	V	-
Teichralle, Gallinula chloropus	1	-	-
Zaunkönig, Troglodytes troglodytes	2	-	-
Zilpzalp, Phylloscopus collybita	3	-	-

Alle Vogelarten sind nach § 7 BNatSchG als "europäische Vogelarten" besonders geschützt. Der Star und die Sturmmöwe werden in der aktuellen Roten Listen Schleswig-Holsteins auf der Vorwarnliste, der Star in Deutschland als gefährdet geführt. Alle übrigen ermittelten Brutvogelarten besitzen in den aktuellen Roten Listen von Schleswig-Holstein und Deutschland einen ungefährdeten Status.

Der **Star** war lange Zeit ein weitverbreiteter und häufiger Brutvogel in Ortschaften und höhlenreichen Wäldern. In Schleswig-Holstein sowie bundesweit nimmt der Bestand langfristig als auch kurzfristig deutlich ab (KIECKBUSCH et al. 2021). Ursache dafür ist wahrscheinlich der Rückgang an (feuchtem) Grünland und generell die Intensivierung der Landwirtschaft. In Schleswig-Holstein wurde er in die Vorwarnliste aufgenommen (KIECKBUSCH et al. 2021). Im Untersuchungsgebiet kam diese Art nur als Nahrungsgast vor.

Die **Sturmm**öwe hat aufgrund von hoher Prädation in den kleinen Schutzgebieten und einer zurückgehende Nahrungsverfügbarkeit auf Agrarflächen (KUBETZKI 2011) langfristig im Bestand stark abgenommen (KIECKBUSCH et al. 2021). In Ortschaften auf Flachdächern nehmen die Bruten zu (KUBETZKI & GARTHE 2010). Im Plangebiet kam diese Art mit wenigen Individuen nur als Nahrungsgast vor.

Insgesamt ist festzuhalten, dass im Plangebiet selbst nur wenige Brutreviere mit dazugehörigen Brutplätzen bestehen. Fortpflanzungsstätten von bodenbrütenden Vogelarten wurden im Plangebiet nicht festgestellt und sind bei der hohen Nutzung der Grünfläche durch Spaziergänger (mit Hunden) auch nicht zu erwarten. Im näheren Umfeld kommen die "stadttypischen" Arten vor.

2.3 Amphibien sowie weitere artenschutzrechtlich relevante Arten

Während der Brutrevierkartierungen sowie nächtlichen Detektorbegehungen wurden keine Amphibienrufe im Bereich der beiden nördlich an das Plangebiet angrenzenden Gewässer (Regenrückhaltebecken) festgestellt. Auch ist das Potenzial als Laichgewässer bei hohem Vogelbesatz der Gewässer (Stockenten) als gering anzusehen.

Hinweise für einen Besatz von Bäumen durch artenschutzrechtlich relevante, xylobionte Käferarten wurden nicht festgestellt. Das Plangebiet besitzt kein Potenzial für weitere artenschutzrechtlich relevante Arten.

3 Beschreibung des Vorhabens

Auf einer bestehenden Grünfläche nördlich der Borkumer Straße in Kappeln soll im Rahmen des BPlan 263 der Stadt Kappeln eine Wohnbebauung erfolgen. Hierbei wird die Grünfläche teilweise versiegelt und einzelne Bäume/Sträucher gerodet. In Abbildung 3 ist die Lage der neuen Wohnbebauung auf der Fläche dargestellt.



Abbildung 3: Lage der geplanten Gebäude und Flächen (Abbildung zur Verfügung gestellt durch AG)

Die Wirkungen des Baubetriebes werden im Rahmen des im Hochbau üblichen liegen. Spezielle Arbeiten, die besonderen, weit reichenden Lärm oder Schadstoffemissionen verursachen, sind nicht vorgesehen. Die Schadstoffbelastung durch die Emissionen des Baubetriebes wird sich nach dem Stand der Technik im bei modernen Baumaschinen üblichen Rahmen halten und daher keine merklichen Veränderungen an der Vegetation oder der Gesundheit von Tieren im Umfeld der Baustelle hervorrufen.

3.1 Wirkungen auf Fledermäuse

Im Plangebiet selbst besteht kein Potenzial für Fledermausquartiere. Auch wurden hier keine Jagdhabitate oder bedeutende Flugstraßen ermittelt. Insgesamt war die Aktivitätsdichte niedrig. Das Plangebiet selbst ist ein Fledermausteillebensraum mit nur mäßiger Bedeutung. In ca. 350m Entfernung vom Plangebiet wurde ein Quartier der Zwergfledermaus ermittelt. Aufgrund der Entfernung ist hier nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen. Das ermittelte Jagdhabitat der Zwergfledermaus (JH 1) angrenzend an das Plangebiet (siehe Abbildung 2) besitzt nur eine geringe Bedeutung. Es ergeben sich durch das Vorhaben somit keine erheblichen Beeinträchtigungen der vorkommenden Fledermausfauna. Ausgleichsoder Vermeidungsmaßnahmen sind diesbezüglich nicht notwendig.

3.2 Wirkungen auf Vögel

Im Plangebiet selbst sowie im näheren Umfeld bestehen keine Brutreviere von nach der Roten Liste Schleswig-Holsteins gefährdeten Vogelarten. Gebäudebrüter kommen im Plangebiet selbst nicht vor. Die weiter östlich bestehenden Fortpflanzungsstätten des Haussperlings sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Durch die möglicherweise notwendig werden Fällungen von Bäumen im Plangebiet kommt es zu keinem Verlust von Nistmöglichkeiten für höhlenbrütende Vogelarten. Der anzunehmende Verlust von freibrütenden Vogelarten (Amsel) kann durch diese Arten im näheren Umfeld ausreichend kompensiert werden. Fortpflanzungsstätten von bodenbrütenden Vogelarten bestehen im Plangebiet nicht.

Mit Störungen ist bei den sämtlich zu den relativ wenig störungsempfindlichen Arten, die deshalb auch im Siedlungsbereich bzw. dessen Umfeld vorkommen können, nicht zu rechnen. Diese Arten sind nicht über größere Entfernungen durch Lärm oder Bewegungen zu stören.

Um Tötungen oder Verletzungen von Vögeln zu verhindern, müssen die möglicherweise notwendig werdenden Fällungen/Rodungen außerhalb der Vogelbrutzeit (somit vom 01.10. bis 28.02.) durchgeführt werden oder es muss ein aktueller Besatz vor Beginn der Maßnahmen ausgeschlossen werden.

3.3 Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG

Zu berücksichtigende Tötungen oder Verletzungen

Im Falle der Durchführung des Vorhabens bei aktuellem Besatz von zu fällenden Bäumen oder zu rodenden Sträuchern durch Fledermäuse oder Vögel kann es zu Tötungen oder Verletzungen von Individuen dieser Arten kommen. Das Vorhaben darf somit nur dann erfolgen, wenn ein aktueller Besatz auszuschließen ist. Bei Fehlen von Quartieren von Fledermäusen im Plangebiet trifft dies auf den Zeitraum außerhalb der Brutvogelzeit zu (somit vom 01.10. bis 28.02.). Möglich erscheint auch die Durchführung des Vorhabens innerhalb der Brutvogelzeit, wenn vor Fällung/Rodung ein aktueller Besatz durch eine Besatzkontrolle ausgeschlossen werden kann. Bodenbrüter sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Zu berücksichtigende Störungen

Bei Fehlen von Quartieren, bedeutenden Jagdhabitaten oder bedeutenden Flugstraßen von Fledermäusen im Plangebiet und dessen näherem Umfeld ist mit Störungen des Vorhabens z.B. durch eine Erhöhung von Lichtemmissionen nicht auszugehen. Zu vorhabensbedingten Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 kommt es durch das Vorhaben nicht.

Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind ihre Quartiere. Die potenziellen Tagesquartiere von Spalten bewohnenden Arten gelten nach der derzeitigen Diskussion nicht als zentrale Lebensstätten und damit nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 BNatSchG, denn sie sind i.d.R. so weit verbreitet, dass praktisch immer ausgewichen werden kann. Durch das Vorhaben werden keine Fledermausquartiere beeinträchtigt. Ausgleichsmaßnahmen sind diesbezüglich nicht erforderlich.

Zu berücksichtigende Lebensstätten von Vögeln

Fortpflanzungsstätten sind die Nester der Vögel inklusive eventueller dauerhafter Bauten, z.B. Spechthöhlen. Außerdem ist die Gesamtheit der geeigneten Strukturen des Brutreviers, in dem ein Brutpaar regelmäßig seinen Brutplatz sucht, als relevante Lebensstätte (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) anzusehen. Soweit diese Strukturen ihre Funktionen für das Brutgeschäft trotz einer teilweisen Inanspruchnahme weiter erfüllen, liegt keine nach § 44 relevante Beschädigung vor. Vogelfortpflanzungs- und Ruhestätten sind also dann betroffen, wenn ein ganzes Brutrevier, indem sich regelmäßig genutzte Brutplätze befinden, beseitigt wird. Das ist z.B. dann der Fall, wenn die Fläche eines beseitigten Gehölzes ungefähr der halben Größe eines Vogelreviers entspricht.

Zu betrachten ist also, ob Brutreviere von europäischen Vogelarten beseitigt werden. Dies trifft hier nicht zu. Es werden durch das Vorhaben keine Brutreviere mit Fortpflanzungsstätten von vorkommenden Arten beseitigt oder so beschädigt, dass sie ihre Funktion verlieren (siehe Kapitel 3.2).

Der Verlust von Nahrungsraum kann durch die an stadttypische Begebenheiten gut angepassten vorkommenden Brutvogelarten ausreichend kompensiert werden, so dass keine Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustandes dieser Arten durch das Vorhaben entsteht.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Die zutreffenden Sachverhalte werden dem Wortlaut des § 44 (1) BNatSchG stichwortartig gegenübergestellt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote)

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

- a. Ein Eintreten dieses Verbotes tritt nicht ein, wenn die Fällungen/Rodungen von Bäumen/Sträuchern außerhalb der Vogelbrutzeit (somit vom 01.10. bis 28.02.) erfolgen oder wenn durch eine vorherige Besatzkontrolle ein aktueller Besatz durch Vögel ausgeschlossen werden kann.
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
 - b. Dieses Verbot wird nicht verletzt.
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 - c. Dieses Verbot tritt nicht ein (siehe Kapitel 3.1 und 3.2). Ausgleichsmaßnahmen in Form der Anbringung von Fledermaus- oder Vogelkästen sind nicht erforderlich.
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.
 - d. hier nicht betrachtet.

Bei Durchführung genannter Vermeidungsmaßnahmen (Fällungen/Rodungen außerhalb der Vogelbrutzeit) oder mit vorheriger negativer Besatzkontrolle kommt es somit hinsichtlich artenschutzrechtlich relevanter Arten durch das Vorhaben aus gutachterlicher Sicht nicht zu einem Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG.

Folglich ist zur Durchführung des Vorhabens eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich.

Dipl.- Biol. Björn Leupolt

4 Literatur

- BACH, L.; BRINKMANN, R., LIMPENS, H., RAHMEL, U., REICHENBACH, M. & ROSCHEN, A. (1999): Bewertung und planerische Umsetzung von Fledermausdaten im Rahmen der Windkraftplanung. Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz Band 4. S. 163-170.
- BRINKMANN, R. (1998): Berücksichtigung faunistisch-tierökologischer Belange in der Landschaftsplanung. –Informationsdienst. Naturschutz Niedersachs. 4/98: 57-128.
- KIEKBUSCH, J., B. HÄLTERLEIN & B. KOOP (2021): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins, Rote Liste Band 1, Hrsg.: Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
- KUBETZKI, U. (2001): Zum Bestandsrückgang der Sturmmöwe (Larus canus) an der schleswig-holsteinischen Ostseeküste Ausmaß, Ursachen und Schutzkonzepte. Corax 18: 301-323.
- KUBETZKI, U. & S. GARTHE (2010): Über den Dächern von Kiel und Westerland: Möwen als Dachbrüter in Schleswig-Holstein. Corax 21: 301-309.
- LBV SH (LANDESBETRIEB FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN) (2020): Fledermäuse und Straßenbau Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein (Stand August 2020)
- MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIE-RUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN **MELUND** (2018): Jahresbericht 2018, Zur biologischen Vielfalt, Jagd und Artenschutz, Kiel.
- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN & LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (Hrsg.) **MELUR & LLUR** (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Rote Liste. Reihe: LLUR SH Natur RL 25, Flintbek (DEU), (Autor: P. BORKENHAGEN).
- MITSCHKE, A. (2020): Monitoring in der Normallandschaft Bestandsentwicklung häufiger Brutvögel in Schleswig-Holstein. 15. Jahresbericht, Saison 2020. Bericht der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft für Schleswig-Holstein und Hamburg im Auftrag des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHMER, P. SÜDBECK & C. SUD-FELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz. Band 57, 30. September 2020
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUD-FELDT (Hrsg. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 777 S.

5 Anhang

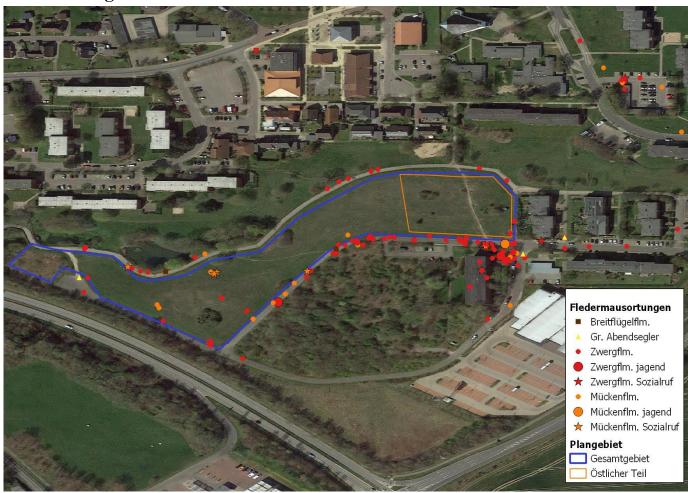


Abbildung 4: Fledermausortungen während der Detektorbegehungen, (Bildquelle: Google-EarthTM)

Dipl.-Biol. Björn Leupolt, Dorfstr. 96, 24598 Heidmühlen, Tel.: 015120635595, e-mail: b.leupolt@fledermaus-gutachten.de

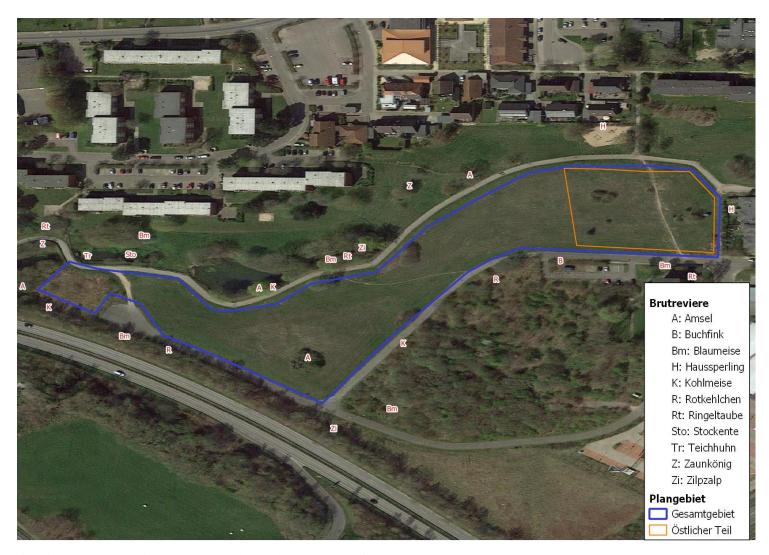


Abbildung 5: Ermittelte Brutreviere, (Bildquelle: Google-EarthTM)

Dipl.-Biol. Björn Leupolt, Dorfstr. 96, 24598 Heidmühlen, Tel.: 015120635595, e-mail: b.leupolt@fledermaus-gutachten.de

Tabelle 3: Rahmen für die Bewertung von Fledermauslebensräumen nach BRINKMANN (1998)

Wertstufe		Definition der Skalenabschnitte
	_	Quartiere (Wochenstuben) von stark gefährdeten und vom Aussterben bedrohten Fledermausarten
		(RL 2 und RL 1) sowie solchen des Anhangs II FFH-Richtlinie oder
	_	Große Quartiere (Wochenstuben) von gefährdeten Fledermausarten (RL 3 und RL G) <u>oder</u>
V	_	Lebensräume mit Quartieren (Wochenstuben) von mindestens 4 Fledermausarten <u>oder</u>
Sehr hohe Be-	_	Bedeutende Flugstraßen von stark gefährdeten und vom Aussterben bedrohten Fledermausarten
deutung		(RL 2 und RL 1) sowie solchen des Anhangs II FFH-Richtlinie oder
	-	Bedeutende Jagdgebiete von stark gefährdeten und vom Aussterben bedrohten Fledermausarten
		(RL 2 und RL 1) sowie solchen des Anhangs II FFH-Richtlinie oder
	_	Bedeutende Flugstraßen von mindestens 4 Fledermausarten
	-	Quartiere (Wochenstuben) von gefährdeten Fledermausarten (RL 3 und RL G) oder
	-	Große Quartiere (Wochenstuben) von ungefährdeten Fledermausarten (auch RL D
		und V) <u>oder</u>
	-	Lebensräume mit Quartieren (Wochenstuben) von mindestens 2 Fledermausarten <u>oder</u>
	-	Lebensräume mit einer hohen Anzahl von Balzrevieren der Rauhautfledermaus <u>oder</u>
IV	-	Lebensräume mit einer hohen Anzahl von Balzrevieren von mindestens zwei <i>Pipistrellus</i> -Arten <u>oder</u>
Hohe Bedeutung	_	Alle Flugstraßen von stark gefährdeten und vom Aussterben bedrohten Fledermausarten (RL 2 und
Hone Bedeutung		RL 1) sowie solchen des Anhangs II FFH-Richtlinie oder
	_	Flugstraßen von Myotis-Arten (Ausnahme Wasserfledermaus Myotis daubentoni)
	_	Alle bedeutenden Flugstraßen (> 5 Individuen) <u>oder</u>
	-	Bedeutende Jagdgebiete einer gefährdeten Fledermausart (RL 3 und RL G) <u>oder</u>
	_	Bedeutende Jagdgebiete von mindestens 2 Fledermausarten <u>oder</u>
	-	Jagdgebiete von mindestens 4 Arten
	_	Alle Quartiere (Wochenstuben, Balzquartiere etc.), die nicht in die Kategorien V oder IV fallen $\underline{\text{oder}}$
III	-	alle Flugstraßen , die nicht in die Kategorien V oder IV fallen <u>oder</u>
Mittlere Bedeu-	_	Bedeutende Jagdgebiete einer ungefährdeten Fledermausart (auch RL D und V) <u>oder</u>
tung	-	Unbedeutende Jagdgebiete von mindestens zwei Fledermausarten <u>oder</u>
	_	Auftreten von mindestens 4 Fledermausarten
II		
Mäßige Bedeu-	-	Funktionsräume mit Vorkommen von Fledermäusen, die nicht in die Kategorien V-III fallen
tung		
1		
Geringe Bedeu-	-	Gebiete ohne Vorkommen von Fledermäusen
tung		
Fledermausfeindlich		Gebiete mit negativen Auswirkungen auf Fledermäuse